

BESCHLUSSVORLAGE V0367/25 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation
	Kostenstelle (UA)	6101
	Amtsleiter/in	Schäpe, Ulrich
	Telefon	3 05-23 20
	Telefax	3 05-23 30
	E-Mail	vmg@ingolstadt.de
	Datum	10.06.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs-ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	10.07.2025	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Parken im Umfeld der Saturn-Arena
 -Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 20.01.2025
 -Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 22.01.2025
 -Stellungnahme der Verwaltung
 (Referentin: Frau Wittmann-Brand)

Antrag:

Die Umsetzung eines Bewohnerparkgebiets im Umfeld der Saturn-Arena wird nicht weiterverfolgt.

gez.

Ulrike Wittmann-Brand
 Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

☐ ja

☒ nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
☐ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

☐ Pflichtaufgabe gem.

☐ Freiwillige Aufgabe

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:

☐ ja

☒ nein

Kurzvortrag:

I. Anlass

Die beiden Stadtratsfraktionen der Freien Wähler und der CSU bemängeln in ähnlich lautenden Anträgen die Parkraumsituation rund um die Saturn-Arena im Zusammenhang mit größeren Veranstaltungen und Heimspielen des ERC Ingolstadt. Es wird beantragt, die Einführung eines Bewohnerparkgebietes oder anderer Maßnahmen als Mittel zur Abhilfe zu prüfen.

II. Rechtliche Voraussetzungen für die Einführung von Bewohnerparkgebieten

Eingangs muss auf den sogenannten Gemeingebrauch des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes hingewiesen werden, wonach die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung allen Personen gestattet ist. Bewohnerparkgebiete stellen eine Einschränkung dieses Gemeingebrauchs dar und kommen daher nur innerhalb sehr enger rechtlicher Grenzen in Betracht.

Aufgrund der strengen Voraussetzungen müssen vor der Ausweisung als Bewohnerparkgebiet zahlreiche Erhebungen, Verkehrszählungen und Untersuchungen durchgeführt werden. Diese sind sehr zeit-, personal- und kostenintensiv, was bei der derzeitigen Haushaltslage berücksichtigt werden sollte. Nach der aktuellen Fassung der Straßenverkehrsordnung samt zugehöriger Verwaltungsvorschrift können Bewohnerparkvorrechte (in teilräumlichen Bewohnerparkgebieten) entweder aufgrund eines drohenden oder bestehenden erheblichen Parkraum mangels oder auf der Grundlage eines interdisziplinären städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzepts zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung angeordnet werden:

1. Drohender oder bestehender erheblicher Parkraum mangel

Ein erheblicher Parkraum mangel besteht, wenn die vorhandenen Parkmöglichkeiten auf den öffentlichen Straßen in einem Gebiet im Durchschnitt zu mehr als 80 Prozent ausgelastet sind. Die Parkprobleme müssen dauerhaft auftreten. Ein erheblicher Parkraum mangel droht, wenn aufgrund konkreter städtebaulich-verkehrsplanerischer Erwägungen zu erwarten ist, dass diese Schwelle in den nächsten Jahren überschritten werden wird.

Zusätzlich gibt es weitere Voraussetzungen:

- Mangel an privaten Stellflächen auf eigenem Grund
- Belastung durch erheblichen Fremdverkehr (Berufspendler)
 - Reicht der Parkraum schon für die Bewohner nicht aus, wäre die Einrichtung von Bewohnerparkzonen sinnlos und rechtswidrig, zumal Bewohner auch keinen Anspruch auf einen bestimmten bzw. überhaupt einen freien Parkplatz haben.
- ausreichend Parkraum für Besucher von Anwohnern und für die Allgemeinheit
 - Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen grundsätzlich werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden.
- Abwägung zwischen Gemeingebrauch, vorhandenem Parkdruck und örtlichen Besonderheiten
- Bereich ist nicht größer als 1.500 Meter

2. Auf der Grundlage eines städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzepts zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung

Werden Bewohnerparkvorrechte auf dieser Grundlage angeordnet, müssen sie auf einem umfassenden Parkraumkonzept beruhen, aus dem sich die verfolgten städtebaulichen Ziele oder zu vermeidenden schädlichen Umweltauswirkungen ergeben. Hier genügen keine skizzenhaften Überlegungen. Solche Konzepte müssen disziplinübergreifend (d. h. insbesondere städtebaulich, straßenbaulich, verkehrsplanerisch, umweltschutztechnisch, straßenverkehrsrechtlich etc.) unter Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten dem Stand der Technik entsprechen und im Hinblick auf ihren Sinn und Zweck alle Verkehrsträger und -mittel ebenso wie die angestrebte Zielwirkung einbeziehen. Es genügt nicht, dass sich die Maßnahmen nur auf straßenverkehrsrechtliche Mittel beschränken, diese sind vielmehr nur ergänzend zu umfassenderen baulichen und städteplanerischen Maßnahmen zulässig. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten auf der Grundlage eines

städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzepts muss die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen und darf die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Auch hier muss eine Abwägung unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs und der örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

III. Bewertung der Situation rund um die Saturn-Arena

Bereits in der Vergangenheit wurde unter anderem vom zuständigen Bezirksausschuss IV Südost die Einführung eines Bewohnerparkgebietes beantragt und auf Parkraumprobleme hingewiesen. In die aktuelle qualitative Einschätzung durch das Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation auf Grundlage der beiden Stadtratsanträge wurden im Umfeld der Saturn-Arena vor allem das Gebiet um die Schwäblstraße, die Stargarder Straße/Liegnitzerstraße sowie der Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 106 C ehemaliges Pioniergelände einbezogen.

Im Bereich der Schwäblstraße, Wertingerstraße, Stargarder Straße und Liegnitzer Straße ist aufgrund der bestehenden Bebauung im Allgemeinen ein sehr hoher Parkdruck zu verzeichnen. Die hohe Auslastung der öffentlichen Stellplätze wird dabei in erster Linie durch die Anwohner selbst verursacht und der Anteil des Fremdverkehrs ist nicht erheblich. Reicht der Parkraum schon für die Bewohner nicht aus, wäre die Einrichtung einer Bewohnerparkzone jedoch nicht zielführend und sogar rechtswidrig, zumal Bewohner auch keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz haben. Zudem würde die Einführung eines Bewohnerparkgebietes dazu führen, dass in der üblichen Zeit für Veranstaltungen in der Saturn-Arena abends mindestens 25% des Parkraums für den Gemeingebrauch vorgehalten oder Mischparken eingeführt werden müsste. Die Einführung eines Bewohnerparkgebietes ist mit Einschränkungen für Anwohner und der Allgemeinheit verbunden, da das Parken nur mit Bewohnerparkausweis oder zeitlich beschränkt möglich wäre. Dies beträfe dann beispielsweise auch Besucher der Anwohner.

Im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 106 C ehemaliges Pioniergelände, muss die Situation etwas differenzierter bewertet werden. Grundsätzlich musste beim Bau der Gebäude der Stellplatznachweis nach der städtischen Garagen- und Stellplatzsatzung erfüllt werden, sodass ausreichend privater Parkraum vorhanden ist. Dort würde die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten jedoch nicht dem Sinn und Zweck eines Bewohnerparkgebietes entsprechen. Hinzu kommt, dass in den Bereichen mit geringerer Auslastung eine dauerhafte Belegung des Parkraumes durch Fremdverkehre vorliegen müsste. Da die Situation in der Regel nur bei Veranstaltungen in der Saturn-Arena und damit nicht täglich auftritt, kann in einer rechtlichen Bewertung nicht von einer dauerhaften Einschränkung gesprochen werden.

Die weitere Möglichkeit, auf der Grundlage eines städtebaulich-verkehrsplanerischen Parkraumkonzepts Bewohnerparkbevorrechtigungen einzuführen, kann unter anderem dazu dienen, autoarme bzw. autofreie Neubau-Quartiere realisieren zu können. Dies erfordert jedoch eine interdisziplinär aufeinander abgestimmte Konzeption. Ein derartiges Parkraumkonzept kommt einerseits aufgrund des sehr hohen kosten-, personal- und zeitintensiven Planungs- und Umsetzungsaufwand nicht in Frage. Andererseits ist es fraglich, ob in einem erst seit wenigen Jahren bestehenden, zum Teil verkehrsberuhigt geplanten, Quartier wie dem ehemaligen Pioniergelände ein derartiges Konzept überhaupt zielführend umsetzbar wäre.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Bewohnerparkgebietes im Umfeld der Saturn-Arena nicht vorliegen (bzw. nicht sinnvoll erscheinen). Die Einführung von Bewohnerparkbevorrechtigungen auf Grundlage eines bestehenden Parkraum Mangels ist daher nicht möglich.

In einer verkehrlichen Bewertung muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass sich die Ausgangssituation seit Antragstellung verändert hat. Durch den Bau des Donautowers sind zahlreiche

Stellplätze weggefallen, welche zunächst nicht kompensiert werden konnten. Mit der Errichtung und mittlerweile vollständigen Eröffnung des neuen Parkhauses Arena unmittelbar neben der Saturn-Arena stehen nun fast 600 Stellplätze zur Verfügung. Zusammen mit der ebenfalls sehr nahen Tilly-Tiefgarage finden sich insgesamt über 1000 Stellplätze im nahen Umfeld. Auch die Congressgarage und die Tiefgarage Theater Ost liegen noch in einer Fußentfernung von gut 10 Minuten und bieten zuverlässige Parkmöglichkeiten. Zusammen gefasst haben die Parkeinrichtungen der IFG im Einzugsbereich eine Gesamtkapazität von knapp 2.400 Stellplätzen. Hinzu kommen die verbliebenen Stellplätze neben dem Donautower. Für die ca. 4.800 Tribünenplätze der Saturn-Arena steht daher ein sehr umfangreiches Parkplatzangebot zur Verfügung.

Vor Kurzem ist zudem das komplett erneuerte Parkleitsystem mit Restplatzanzeigen für alle Parkanlagen der IFG in Betrieb gegangen. Die Standorte für die statische und dynamische Beschilderung befinden sich auch im direkten Zulauf auf die Saturn-Arena, sodass Besucher sich bequem orientieren können, wo sich freie Stellplätze befinden. Weiterhin werden auch bereits mögliche Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung genutzt, die Eintrittskarten zu den Heimspielen des ERCI gelten als Fahrkarte in der Zone 100 des VGI. Zudem reisen zahlreiche Fans auch mit Fan-Bussen an, welche im Bereich der Donaulände/Peisserstraße halten.

Aufgrund der sich veränderten Ausgangslage u.a. mit dem deutlich vergrößerten Parkraumangebot wird derzeit kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Es ist zielführend abzuwarten, wie sich die Parkraumsituation in der Zukunft entwickelt.

IV. Fazit und weiteres Vorgehen

In einer abschließenden Bewertung zur Einführung eines Bewohnerparkgebietes im Umfeld der Saturn-Arena muss festgehalten werden, dass dieses rechtlich nicht möglich und auch fachlich nicht zielführend wäre. Eine Umsetzung wäre mit Einschränkungen für Anwohner verbunden, zum Beispiel durch die Verpflichtung, gewisse Anteile an öffentlichen Stellplätzen für die Allgemeinheit freizuhalten.

Insgesamt steht für Veranstaltungen in der Saturn-Arena ein umfangreiches und attraktives offizielles Parkangebot im Umfeld zur Verfügung, welches mit der vollständigen Eröffnung des Parkhauses Arena direkt nebenan massiv ausgeweitet und damit aufgewertet wurde. Die Neugestaltung des Parkleitsystems ermöglicht den Gästen der Saturn-Arena eine leichte Orientierung, wo und wie viele freie Parkplätze zur Verfügung stehen. Gegenüber der Bauphase des Donautowers mit dem Wegfall der Parkplatzflächen ist nun von einer deutlichen Verbesserung auszugehen. Daher wird derzeit kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.